

Beschluss des Grossen Gemeinderats über den Entschädigungserlass

(vom 7. Februar 2018)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 20. Juni 2017 sowie der Spezialkommission Behördenstatut vom 18. Dezember 2017,

beschliesst:

I Es wird folgender Gemeindeerlass beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt die Entschädigung und die Versicherung derjenigen für die Stadt Adliswil entgeltlich tätigen Personen, welche nicht in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis im Sinne des Personalstatuts stehen.

Art. 2 Versicherungen

- ¹ Behördenmitglieder und Funktionäre werden gemäss Personalstatut gegen die Folgen von Unfall versichert.
- ² Behördenmitglieder und Funktionäre werden in der Krankentaggeldversicherung nicht versichert.
- ³ Behördenmitglieder, welche die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfüllen, werden gemäss Personalstatut für diese Risiken versichert.

II. Grosser Gemeinderat

Art. 3 Grundentschädigung

Änderung der Marginalie: Grundentschädigungen

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats erhalten eine Grundentschädigung von CHF 1'700.00 pro Jahr, welche im Verhältnis zur Amtsdauer einmal im Jahr ausbezahlt wird.
- ² Mitglieder einer ständigen Kommission oder des Büros erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine Jahrespauschale von CHF 1'000.00.
- ³ Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten zusätzlich zur Entschädigung gemäss Absatz 2 eine Jahrespauschale von CHF 500.00.
- ⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Grossen Gemeinderats erhält zusätzlich zur Entschädigung gemäss Absatz 2 eine Jahrespauschale von CHF 3'000.00.

Art. 4 Sitzungsgeld

- ¹ Das Sitzungsgeld beträgt CHF 100.00.
- ² Mitglieder des Grossen Gemeinderats erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rats, des Büros oder einer Kommission ein Sitzungsgeld.
- ³ Ferner erhalten sie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen einer Subkommission oder eines Ausschusses, für Visitationen bei der Verwaltung und umfangreiche Abklärungen, wenn dies das Organ des Rats beschliesst, in dessen Auftrag die amtlichen Verrichtungen durchgeführt werden. Entsprechende Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Eine Sitzung dauert in der Regel zwei Stunden. Für längere Sitzungen kann der bzw. die Vorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld bewilligen. Entsprechende Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- ⁵ Mitglieder des Grossen Gemeinderats erhalten für die Leitung einer Sitzung des Rats, des Büros, einer Kommission oder einer Subkommission ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Art. 5 Weitere Entschädigungen

Mitglieder des Grossen Gemeinderats erhalten eine pauschale Entschädigung für

- a) das Verfassen eines Beschlussprotokolls von CHF 100.00
- b) das Verfassen eines Verhandlungsprotokolls von CHF 250.00
- c) das Verfassen eines Kommissionsantrags von CHF 100.00.

III. Exekutivbehörden

Art. 6 Stadtrat

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats beträgt 104% der Lohnobergrenze gemäss Personalstatut. Neben einem nicht entschädigten Anteil ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere abends und am Wochenende, wird von folgenden Pensen ausgegangen:

- a) Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident: 40%
- b) Präsidentin bzw. Präsident der Schulpflege: 35%
- c) übrige Mitglieder des Stadtrats: 30%

² Bei länger dauerndem Ausfall eines Mitglieds des Stadtrats wegen Krankheit, Ortsabwesenheit oder dergleichen hat die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter Anspruch auf einen angemessenen Teil der Entschädigung des verhinderten Mitglieds. Der Stadtrat entscheidet von Fall zu Fall über Eintreten und das Mass des Ausgleichs, wobei die zusätzliche Belastung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters jeweils angemessen zu berücksichtigen ist.

³ Mit der Entschädigung sind alle Kleinspesen und Infrastrukturkosten abgedeckt. Über ausserordentliche Spesen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

⁴ Die Sitzungen im Plenum, in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind mit der Entschädigung abgegolten unter Vorbehalt von Artikel 8.

⁵ Entschädigungen von Drittorganen fliessen an die Delegierten.

Art. 7 Eigenständige Kommissionen

¹ Die Grundentschädigung pro Jahr der Mitglieder von eigenständigen Kommissionen beträgt:

- a) Schulpflege: CHF 27'000.00
- b) Baukommission: CHF 4'000.00
- c) Sozialkommission: CHF 5'000.00

² Bei länger dauerndem Ausfall eines Mitglieds der Kommission wegen Krankheit, Ortsabwesenheit oder dergleichen hat die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter Anspruch auf einen angemessenen Teil der Entschädigung des verhinderten Mitglieds.

Die Kommission entscheidet von Fall zu Fall über Eintreten und das Mass des Ausgleichs, wobei die zusätzliche Belastung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters jeweils angemessen zu berücksichtigen ist.

³ Mit der Grundentschädigung sind die Kleinspesen und Infrastrukturkosten abgegolten. Über ausserordentliche Spesen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

⁴ Die Sitzungen im Plenum der Schulpflege, in Ausschüssen und Arbeitsgruppen sind mit der Grundentschädigung abgegolten. Gespräche für Mitarbeiterbeurteilungen sowie Besuche der Musikschule Adliswil-Langnau werden mit Sitzungsgeldern entschädigt. Artikel 4 Absätze 1 und 4 gilt sinngemäss.

⁵ Die Sitzungen in den Plenen der Baukommission und der Sozialkommission werden mit Sitzungsgeldern entschädigt. Artikel 4 Absätze 1 und 4 gilt sinngemäss.

⁶ Mitglieder des Stadtrats, die einer eigenständigen Kommission angehören oder eine solche präsidieren, haben keinen Anspruch auf Entschädigungen gemäss Absätzen 1, 4 und 5.

Art. 8 Preisgerichtsentschädigungen

In Preisgerichten mitwirkende Behördenmitglieder werden mit CHF 100.00 pro Stunde entschädigt.

IV. Funktionäre

Art. 9 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten eine Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde.

Art. 10 Feuerwehr

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen Sold pro geleistete Stunde zuzüglich eines Zuschlags von 50% für Ernstfalleinsätze.
- ² Für die Übernahme von Zusatz- und Führungsaufgaben sowie in Abhängigkeit des Dienstgrades werden den Angehörigen der Feuerwehr Funktionsentschädigungen in Form von Jahrespauschalen ausbezahlt.
- ³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Soldansatzes und der Funktionsentschädigungen.

Art. 11 Verkehrsdienst

Angehörige des Verkehrsdienstes erhalten eine Entschädigung in der Höhe des Solds der Feuerwehr.

V. Friedensrichteramt

Art. 12 Friedensrichteramt

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine Grundentschädigung von CHF 26'000.00. Zusätzlich erhält sie bzw. er eine Fallpauschale von CHF 420.00 für jeden abgeschlossenen Fall.
- ² Mit der Grundentschädigung sind die Kleinspesen und Infrastrukturkosten abgegolten.
- ³ (aufgehoben)

VI. Schlussabstimmungen

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Statut über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre vom 15. Januar 2003 wird aufgehoben.

Art. 14 Anpassung der Entschädigungen

Die Entschädigungen nach diesem Erlass können vom Stadtrat durch Behördenerlass jeweils auf Jahresanfang der Teuerung oder der Entwicklung bei den Löhnen des Verwaltungspersonals angepasst werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Gemeindeerlass tritt auf Beginn der auf den 1. Mai 2018 folgenden Amtsperiode in Kraft.

Art. 16 Geltungsdauer

Die Geltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b ist bis am 30. Juni 2026 befristet.

II Das Personalstatut vom 5. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Behördenmitglieder und Funktionäre

- ¹ Rechte und Pflichten von Behördenmitgliedern und Funktionären richten sich nach übergeordnetem Recht sowie nach dem Entschädigungserlass (EntschE) vom (...).
- ² (aufgehoben)

Art. 42a Grundsätze

- ¹ Die Stadt versichert ihre Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- ² Der Stadtrat schliesst den Anschlussvertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung ab.

- III Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion des Büros betreffend Anpassung der Entschädigungen für Behördenmitglieder vom 3. Juni 2015 erledigt ist.
- IV Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- V Mitteilung an den Stadtrat.
- VI Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

Adliswil, 7. Februar 2018

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Der 1. Sekretär:



Urs Künzler



Mario Senn

Bescheinigung: Zu dieser(n)
Sache(n) ist beim Bezirksrat
Horgen

bis **17. Mai 2018**



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Horgen, der Ratsschreiber:

